

Textliche Festsetzungen

1. In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen i.S.d. § 14 (1) Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.
3. Auf folgenden, für eine WA-Nutzung festgesetzten Grundstücken
 - a) Hatzper Straße 219
 - b) zwischen Hatzper Straße 224 u. 226 (Flurstück 476)
 - c) Humboldtstraße 323,
 - d) Humboldtstraße 304ist jeweils - außer den in § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung genannten baulichen Anlagen - gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung eine Tankstelle allgemein zulässig.
4. Garagen müssen mit ihrer Einfahrtseite von der Straßenbegrenzungslinie einen Mindestabstand von 5,00 m einhalten.
5. Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie dürfen nur durch Rasenkantensteine erfolgen. Auf den übrigen Grundstücksgrenzen dürfen nur optisch offene, max. 1,25 m hohe Einfriedigungen errichtet werden.
6. Auf den an die Hatzper Straße grenzenden, im WR-Gebiet liegenden Grundstücken zwischen der Besetzung Hatzper Straße Haus Nr. 191 und dem Sonnenscheinweg, sind die gemäß § 3 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) möglichen Ausnahmen allgemein zulässig (entsprechend § 1 Abs. 5 BauNVO).
7. Für das WAg-Gebiet an der südwestlichen Ecke Hatzper Straße / Raadter Straße kann als Ausnahme die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche angelegt werden, gemäß § 21 a Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf max. 1,2 erhöht werden.